

Sitzung Gemeinderat Schopp am 12.10.2016

12.10.2016 19:00 Uhr

Sitzung des Gemeinderates Schopp

Hiermit lade ich Sie zur **12. öffentlichen** Sitzung **des Gemeinderates Schopp** in der Legislaturperiode 2014/2019 am

Mittwoch, 12. Oktober 2016 um 19:00 Uhr

in den **Sitzungssaal des Rathauses** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
 2. Alexanderplatz
 - Beratung und Beschlussfassung über künftige Nutzung
 3. Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017
 4. Nutzung des Fußweges und der Treppe im Bereich der kircheneigenen Grundstücke zwischen Waldstraße und Dorfmitte
 - Vorstellung eines Entwurfes für eine entsprechende Vereinbarung
 5. Vorstellung der Verbandsordnung und der Geschäftsordnung des "Zweckverbandes zur Kommunalwaldbewirtschaftung Holzland"
 - Beratung und Beschlussfassung über einen Aufnahmeantrag der Ortsgemeinde Schopp
 6. Beteiligung der Ortsgemeinde an der Ehrenamtskarte
 7. Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gem. § 33 GemO für 2015
 8. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)
 - Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
 9. Verbesserung der Breitbandversorgung - OG Schopp
 - Übertragung an die Verbandsgemeinde
 10. Landratswahl 2017
 11. Mitteilungen und Anfragen
- #### **Nichtöffentlicher Teil**
12. Grundstücksangelegenheiten

(Bernd Mayer)
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o.a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserem Ratsinformationssystem unter der Adresse <https://www.geocms.com/ris-kaiserslautern-sued> abrufbar.

Niederschrift

über die **12. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schopp**
in der Legislaturperiode 2014/2019 am **12.10.2016**

im **Sitzungssaal des Rathauses**
um **19:00** Uhr

Teilnehmer:

Name		Anmerkungen
Vorsitzender		
Bernd Mayer	FWG	
Ratsmitglied		
Martina Forster	FWG	
Emil Jung	FWG	
Herbert Linn	FWG	
Thorsten Meyer	FWG	abw. ab TOP 8
Carolyn Vorwieger	FWG	abw. ab TOP 13
Stephan Hauck	SPD	
Dr. Petra Heid	SPD	
Manfred Schuck	SPD	
Ralf Weismann	SPD	
Benjamin Busch	CDU	
Willi Mohrhardt	CDU	
Dr. Klaus Nahlenz	CDU	
Julia Walk	CDU	
Gerhard Kansy	BBfS	
Erster Beigeordneter		
Jürgen Littig	SPD	
Schriftführerin		
Manuela Barkanowitz		
Entschuldigt:		
Ratsmitglied		
Dietmar Meyer	FWG	
Jutta Redenbach	BBfS	

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Alexanderplatz
- Beratung und Beschlussfassung über künftige Nutzung
3. Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017
4. Nutzung des Fußweges und der Treppe im Bereich der kircheneigenen Grundstücke zwischen Waldstraße und Dorfmitte
- Vorstellung eines Entwurfes für eine entsprechende Vereinbarung
5. Vorstellung der Verbandsordnung und der Geschäftsordnung des "Zweckverbandes zur Kommunalwaldbewirtschaftung Holzland"
- Beratung und Beschlussfassung über einen Aufnahmeantrag der Ortsgemeinde Schopp
6. Beteiligung der Ortsgemeinde an der Ehrenamtskarte
7. Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gem. § 33 GemO für 2015
8. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)
- Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
9. Verbesserung der Breitbandversorgung - OG Schopp
- Übertragung an die Verbandsgemeinde
10. Landratswahl 2017
11. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zu dieser ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung am 30.09.2016 erfolgt.

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 40 vom 06.10.2016.

Beschlussfähigkeit gemäß Gemeindeordnung liegt vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt „Informationen“ zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP: 1.

Einwohnerfragestunde

Sachvortrag:

Auf den Hinweis, dass die Markierung der Parkplätze in der Hauptstraße nur noch schlecht sichtbar sei und erneuert werden müsse, teilt der Ortsbürgermeister mit, dass dies in der letzten Woche bereits mit der Verbandsgemeinde besichtigt worden sei und im Bauausschuss behandelt werde.

Auf Rückfrage eines Bürgers teilt der Ortsbürgermeister mit, dass die Jagd neu verpachtet sei. Die Höhe der Pacht werde vom Jagdausschuss festgesetzt, die Gemeinde könne lediglich eine Empfehlung abgeben.

Es wird angeregt, auch bei der dreistufigen Treppe am ausgebauten Weg zur Kita ein Geländer anzubringen, obwohl dies erst ab fünf Stufen vorgeschrieben sei. Der Ortsbürgermeister stimmt dem zu, die Angelegenheit solle im Bauausschuss besprochen werden.

Ein Zuhörer beschwert sich über die schlechte Parksituation in der Neuen Straße, die Parkraumregelung solle überprüft werden.

TOP: 2.

Alexanderplatz

- Beratung und Beschlussfassung über künftige Nutzung

Sachvortrag:

Ortsbürgermeister Mayer erklärt, dass aufgrund der auch witterungsbedingten hohen Arbeitsbelastung der Gemeindearbeiter die Pflege des Platzes vernachlässigt worden sei. Ihm sei jedoch bewusst, dass die Anwohner, die den Platz mitfinanziert hätten, ein Anrecht auf einen ordentlichen Spielplatz hätten. Auf seinen Aufruf nach Eigenleistungen habe sich leider kein Anlieger gemeldet. Lediglich Herr Mang, Vorsitzender des Obst- und Gartenbauvereins, habe sich gemeldet und die Hecken und Bäume auf dem Platz geschnitten. Von der Verwaltung und einem Ingenieurbüro seien weitere Nutzungsmöglichkeiten des Platzes geprüft worden, im Ergebnis bleibe es jedoch bei einer Nutzung als Spielplatz.

Der Ortsbürgermeister schlägt vor, den Platz zum attraktiven Mehrgenerationenplatz umzugestalten. Er sei bereit, hierfür kostenlos die Planung zu übernehmen. Für einen solchen Platz könnten auch Zuschüsse beantragt werden.

Herr Dr. Nahlenz, Vorsitzender der CDU-Fraktion, erklärt, seine Fraktion sei bei ihrer Diskussion zum gleichen Ergebnis gekommen. Die CDU-Fraktion finde die Idee, einen Mehrgenerationenplatz zu planen und anzulegen, gut und stimme dem Vorschlag des Ortsbürgermeisters zu.

Die Vorsitzende der SPD-Fraktion, Frau Dr. Heid, teilt mit, dass auch die SPD-Fraktion den Vorschlag unterstützen werde. Die Planung als Mehrgenerationenplatz solle in Angriff genommen und ein zuschussfähiges Konzept erarbeitet werden.

Auch die FWG-Fraktion befürwortet den Vorschlag. Es wird vorgeschlagen, die Einwohner bei der Planung mit einzubeziehen.

Beschluss:

Der Alexanderplatz soll als Mehrgenerationenplatz geplant und ausgebaut werden

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 3.

Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017

Sachvortrag:

In der Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan 2015 weist diese auf § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO hin. Danach hat die Gemeinde nachzuweisen, wie innerhalb der 5 Haushaltsfolgejahre ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Jahresüberschüsse erreicht werden soll. In dem Nachweis sind verbindliche Festlegungen mit einer detaillierten Beschreibung der vorgesehenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen unter Angabe des Umsetzungszeitraumes zum angestrebten Haushaltsausgleich zu treffen.

Die Ortsgemeinde nimmt am Kommunalen Entschuldungsfonds teil. Dazu ist jährlich ein Erfolgsnachweis zu führen. Für die Jahre bis 2015 wurde der kommunale Konsolidierungsbeitrag erreicht. Das Konsolidierungsergebnis (Abbau der Liquiditätskredite) wurde jedoch nicht erreicht. Soweit dieses Ziel nicht erreicht wird, sind Liquiditätskredite wenigstens im möglichen Umfang zu vermeiden.

In ihrer Stellungnahme zum Haushaltsplan 2016 der Ortsgemeinde Schopp kommt die Kommunalaufsicht zum Ergebnis, dass als geeignete Maßnahme hierzu eine Anpassung der Hebesätze auf ein Niveau in Betracht kommt, welches auch andere Gemeinden im Landkreis bereits erreicht haben (Grundsteuer A und B auf 450 v.H., Gewerbesteuer auf 400 v.H.). Die Verwaltung hatte der Gemeinde im Rahmen der Hebesatzfestsetzung für 2016 vorgeschlagen, die vorgenannten Hebesätze sofort oder aber in zwei Stufen zu erreichen. Der Gemeinderat hatte eine Erhöhung für 2016 beschlossen, wollte sich aber für 2017 noch nicht festlegen.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer zusammen ermöglichen eine Verbesserung von rund 29.300 €. Lehnt die Gemeinde die geforderten Hebesätze für 2017 ab, hat sie den vorgenannten Wert durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen. Die bisher beschlossenen sonstigen Maßnahmen reichen bei weitem nicht aus, um dem Ziel des Haushaltsausgleichs näher zu kommen.

Der dargestellte Mehrertrag wird nicht über Umlagen abgegriffen, er bleibt der Gemeinde komplett erhalten.

Die beschlossenen Erhöhungen gehen mit ihrem Wert in das Konsolidierungskonzept ein.

Nach kurzer Diskussion sind sich alle Fraktionen einig, einer Erhöhung der Hebesätze nicht zuzustimmen. Es sei nicht richtig, sämtliche Kostensteigerungen immer auf die Ortsgemeinden abzuwälzen. Außerdem befürchtet man einen Attraktivitätsverlust der Gemeinde durch zu hohe Steuerbelastungen.

Beschluss:

Die Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	450 v.H.
Grundsteuer B	450 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.

Die Hebesätze für die Hundesteuer werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

	Bisherige Hebesätze	Hebesätze ab 2017
- für den ersten Hund	40 €	€
- für den zweiten Hund	80 €	€
- jeden weiteren Hund	120 €	€
- für den ersten gefährlichen Hund	400 €	€
- für den zweiten gefährlichen Hund	800 €	€
- jeden weiteren gefährlichen Hund	800 €	€

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird einstimmig abgelehnt.

Die Hebesätze werden nicht erhöht.

TOP: 4.

Nutzung des Fußweges und der Treppe im Bereich der kircheneigenen Grundstücke zwischen Waldstraße und Dorfmitte

- Vorstellung eines Entwurfes für eine entsprechende Vereinbarung

Sachvortrag:

Die Protestantische Kirchengemeinde Schopp hat der Ortsgemeinde den Entwurf einer Vereinbarung über die Nutzung der kircheneigenen Grundstücke für den Ausbau des Verbindungsweges zwischen der Waldstraße und der Ortsmitte vorgelegt (**Anlage 1** zur Niederschrift).

Ortsbürgermeister Mayer erläutert, dass für die Beantragung von Zuschüssen eine Übertragung des Nutzungsrechtes notwendig sei.

Der Entwurf sieht unter anderem vor, die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltungslasten am Verbindungsweg und der Treppe zur Kita ((Grundstücke Pl. Nr 772/5, 772/7 und 771/4) auf die Ortsgemeinde zu übertragen. Diese Übertragung wird von allen Fraktionen kritisiert. Die Gemeinde solle sich nicht noch mehr Aufgaben und Kosten aufbürden. Vielmehr solle man sich die Ausbau- und Unterhaltungskosten mit der Kirche teilen.

Nach längerer Diskussion ist man sich einig, dass der Ortsbürgermeister vor Abschluss einer Vereinbarung mit der Kirche nochmals nachverhandelt. Es solle, wenn möglich auch der barrierefreie Ausbau des Weges in die Vereinbarung aufgenommen werden.

TOP: 5.

Vorstellung der Verbandsordnung und der Geschäftsordnung des "Zweckverbandes zur Kommunalwaldbewirtschaftung Holzland"

- Beratung und Beschlussfassung über einen Aufnahmeantrag der Ortsgemeinde Schopp

Sachvortrag:

Dieser TOP wurde bereits im Forstausschuss behandelt. Zu dieser Sitzung war der dortige Revierförster eingeladen, der den Zweckverband vorstellte.

Der Ortsbürgermeister erläutert, dass durch den Beitritt zum Zweckverband gegenüber der derzeitigen Beförderung durch das Forstamt Kaiserslautern jährlich rund 15.000 € Beförderungskosten eingespart würden. Er bemängelt, dass die Gemeinde derzeit nur geringe Einflussmöglichkeiten bei der Bewirtschaftung und dem Holzverkauf habe, der Zweckverband sei dagegen sehr transparent, man habe mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten. Für den Waldarbeiter würden sich keine Nachteile ergeben, er sei weiterhin bei der Gemeinde beschäftigt, dies werde vertraglich festgelegt.

Herr Mayer macht auf ein anhängendes Feststellungsverfahren über eine Beschwerde des Kartellamtes in Baden-Württemberg aufmerksam. Geklagt werde gegen steuerliche Zuwendungen für staatliche Betriebe bei der Holzvermarktung. Sollte der Beschwerde stattgegeben werden, führe dies zur deutlichen Kostensteigerung der Holzvermarktung.

Ratsmitglied Kansy vom BBfS ist gegen eine Beschlussfassung, da dem Rat keine verbindlichen Zahlen des Zweckverbandes vorlägen. Außerdem solle auch das Forstamt Kaiserslautern vor einer Beschlussfassung gehört werden.

Ratsmitglied Dr. Nahlenz von der CDU-Fraktion möchte wissen, bis wann der Vertrag mit den Landesforsten gekündigt werden könne. Laut Ortsbürgermeister Mayer könne der Vertrag zum Oktober 2017 mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die CDU-Fraktion schlägt vor, der Zweckverband solle vor einer Beschlussfassung seine Bilanzen der letzten drei Jahre sowie eine Planungsrechnung bei einem Beitritt der Ortsgemeinde Schopp vorlegen. Auch sollten die künftigen Pensions- und Personalkosten verglichen werden. Erst danach solle über einen Aufnahmeantrag entschieden werden.

Ratsmitglied Thorsten Meyer von der FWG-Fraktion berichtet über den Vortrag des Revierförsters des Zweckverbandes im Forstausschuss, der sich positiv dargestellt habe. Auch er spricht sich für die Vorlage der letzten drei Bilanzen und einer Planungsrechnung aus. Das Forstamt Kaiserslautern solle in die Verhandlungen mit einbezogen werden.

Frau Dr. Heid von der SPD-Fraktion schlägt vor, zunächst einen Beschluss über den Eintritt in die Aufnahmeverhandlungen zu fassen, um die Angelegenheit auf den Weg zu bringen. Dann solle in 6 bis 8 Wochen eine Entscheidung über den Beitrittsantrag getroffen werden.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde tritt in Verhandlungen über den Beitritt zum Zweckverband Kommunalwald-Bewirtschaftung Holzland ein. Der Zweckverband legt die Bilanzen der letzten drei Jahre sowie eine Planungsrechnung bei einer Mitgliedschaft von Schopp vor.

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen dafür
1 Stimmen dagegen
0 Enthaltungen

TOP: 6.

Beteiligung der Ortsgemeinde an der Ehrenamtskarte

Sachvortrag:

Die landesweite Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz ist ein Dank für Menschen, die sich in überdurchschnittlichem Maße freiwillig für die Gesellschaft engagieren.

Erhalten kann sie, wer mindestens 16 Jahre alt ist, sich durchschnittlich fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr ehrenamtlich engagiert und dafür keine pauschale finanzielle Entschädigung erhält. Die Ehrenamtskarte hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und kann nach Ablauf erneut ausgestellt werden. Die Ehrenamtskarte ist ein gemeinsames Projekt der Landesregierung und der teilnehmenden Kommunen. Die Koordinierung und die Verwaltung liegt bei der Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz. Sie definiert die Teilnahme- und Vergabekriterien, stellt das Antragsformular zur Verfügung und produziert die Ehrenamtskarten. Jede teilnehmende Kommune muss einen entsprechenden Beschluss herbeiführen und eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land abschließen, in der die Teilnahmebedingungen definiert sind. Die Kommune sollte mindestens zwei Vergünstigungen, idealerweise in kommunalen Einrichtungen, für die Karteninhaberinnen und -inhaber bereitstellen.

Der Verbandsgemeinderat Kaiserslautern-Süd hat in seiner Sitzung am 21.12.2015 beschlossen das Anliegen zur Einführung der Ehrenamtskarte zu unterstützen und die Verwaltung beauftragt eventuelle Kooperationspartner zu suchen.

Auf der Ebene der GStB-Kreisgruppe der Bürgermeister ist man darüber übereingekommen, die Ehrenamtskarte in den Verbandsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern einzuführen. Außerdem hat man sich darauf verständigt, dass jede Verbandsgemeinde den Eintrittspreis für das in eigener Trägerschaft stehende Freibad als Vergünstigung anbietet.

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd beabsichtigt an der Ehrenamtskarte teilzunehmen und folgende Vergünstigungen anzubieten:

1,50 € Ermäßigung auf alle Einzelkarten für das Warmfreibad Trippstadt

20 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr der Mehrzweckhalle Queidersbach

20 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr der Karlstalhalle Trippstadt

Auch einzelne Ortsgemeinde sowie Vereine (z.B. Museen, Sportvereine) und auch Gewerbetreibenden (z.B. Restaurants, Dienstleister) können teilnehmen.

Die Ortsbürgermeister wurden in der letzten Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 22.06.2016 informiert und gebeten die Teilnahme ihrer Ortsgemeinden und weiteren möglichen Teilnehmern zu prüfen. Man hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, dass die Ortsgemeinden zumindest 10 % Ermäßigung auf die Benutzung ihrer Hallen, Gemeindehäusern und dergleichen als Vergünstigung anbieten.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Schopp beteiligt sich an der Ehrenamtskarte der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und bietet folgende Vergünstigungen an:

10 % Ermäßigung auf die Nutzungsgebühr des Grillplatzes

10 % Ermäßigung auf die Nutzungsgebühr der Turnhalle

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 7.

Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gem. § 33 GemO für 2015

Sachvortrag:

Nach § 33 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat einmal jährlich vom Ortsbürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde, die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossen wurden, zu unterrichten. Ortsbürgermeister und Ortsbeigeordnete unterliegen auch der Unterrichtungspflicht.

Nicht zu berichten ist über Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, sowie Dienst- und Arbeitsverträge und sonstige damit zusammenhängende Verträge mit Gemeindebediensteten.

Für das Kalenderjahr 2015 liegen **keine** berichtspflichtigen Verträge vor.

Ratsmitglied Thorsten Meyer verlässt nach diesem TOP die Sitzung.

TOP: 8.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)

- Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

Sachvortrag:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":

Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016,

da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Schopp übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 9.

Verbesserung der Breitbandversorgung - OG Schopp
- Übertragung an die Verbandsgemeinde

Sachvortrag:

Die Haushalte im Landkreis Kaiserslautern können innerhalb der nächsten drei Jahre flächendeckend mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen versorgt werden: Mindestens 95% mit Bandbreite ≥ 30 Mbit/s, mindestens 85% mit Bandbreite ≥ 50 Mbit/s. Die neuen Bundes- und Landesförderungen machen dies möglich: Förderung bis zu 90% der Kosten. Dazu müssen sich die unterversorgten Gemeinden mit ihren Verbandsgemeinden und dem Landkreis zu einem so genannten "Kreis-Cluster" zusammenschließen. Nach der Übertragung der Aufgabe "Breitbandversorgung" von den Orts- auf die Verbandsgemeinden (per Gemeinderatsbeschluss) können die Verbandsgemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit dem Landkreis vereinbaren, dass dieser das Projekt "Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen" im Auftrag der Kommunen durchführt. Wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind die Finanzierungsvereinbarungen.

Für Ortsgemeinden besonders wichtig:

Kosten entstehen den Gemeinden nur dort, wo auch konkrete Maßnahmen durchgeführt werden. Die noch von den Kommunen zu tragenden Kosten - nach Abzug der Bundes- und der Landesförderung (bis zu 90%) – werden streng nach dem Verursacherprinzip ermittelt und auch genau so umgelegt. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten der Kommunen mit 1/3, so dass von den Kommunen noch 66,6% der ungeforderten Kosten zu tragen sein werden. Dies ist eine einmalige Chance auf flächendeckende Breitbandversorgung zu optimalen Konditionen.

Finanzierungsvereinbarungen

Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Beratungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, ebenso nicht die genaue Höhe der Bundes- und Landesförderung. Zur Absicherung nach oben wird von einer maximalen Deckungslücke von 12 Millionen Euro ausgegangen.

Die nicht durch Förderung gedeckten Kosten werden zu 2/3 von den teilnehmenden Kommunen und zu 1/3 vom Landkreis Kaiserslautern getragen.

Beschluss:

1. Die Zuständigkeit für den Breitbandausbau wird auf die Verbandsgemeinde übertragen.
2. Den vorgenannten Finanzierungsvereinbarungen wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde wird ermächtigt, im Namen der Ortsgemeinde mit dem Landkreis Kaiserslautern eine Verwaltungsvereinbarung zu treffen, welche die o.a. Finanzierungsvereinbarungen zum Inhalt haben. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich gegenüber der Verbandsgemeinde, die berechneten Zahlungen an die Verbandsgemeinde zu leisten.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 10.

Landratswahl 2017

Sachvortrag:

Der Tagesordnungspunkt sei auf Antrag der SPD-Fraktion in die Sitzung aufgenommen worden, deshalb erteilt der Vorsitzende das Wort an diese.

Frau Dr. Heid führt aus, dass der Landkreis Kaiserslautern die Landratswahl 2017 nicht zusammen mit der Bundestagswahl durchführen möchte, sondern zu einem früheren Termin, der jedoch noch von der ADD genehmigt werden müsse. Dies führe zu zusätzlichen Kosten, die bei gleichzeitiger Durchführung beider Wahlen vermeidbar seien. Sollte es zu einer Stichwahl kommen, gäbe es dann drei Wahltermine im Jahr, was auch zu Schwierigkeiten bei der Besetzung der Wahlvorstände führen könne. Sie schlägt vor, die ADD schriftlich aufzufordern, vom Terminvorschlag des Kreistages abzuweichen und die Landratswahl zusammen mit der Bundestagswahl 2017 durchzuführen.

Herr Dr. Nahlenz ist der Meinung, dies sei keine Angelegenheit der Ortsgemeinde. Man solle Beschlüsse des Kreistages nicht in den Ortsgemeinderat übertragen, zumal der Gemeinderat hierauf keinen Einfluss habe.

Der Erste Beigeordnete Jürgen Littig weist darauf hin, dass der Landkreis letztendlich auch von der Ortsgemeinde finanziert werde und man deshalb unnötige Kosten monieren solle.

Der Ortsbürgermeister erklärt, er werde ein Schreiben an die ADD verfassen, in dem die höheren Kosten und die Personalprobleme bei der Besetzung der Wahlvorstände bei einem zusätzlichen Wahltermin vorgetragen würden.

TOP: 11.

Mitteilungen und Anfragen

Sachvortrag:

Ortsbürgermeister Mayer teilt mit, dass ein Antrag der BBfS-Fraktion vorliege, eine Einwohnerversammlung wegen der neuen Straßenreinigungssatzung durchzuführen. Er sei der Meinung, dass zu diesem Thema keine Einwohnerversammlung notwendig sei, es seien keine wesentlichen Änderungen gegenüber der alten Satzung beschlossen worden. Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung werde in der nächsten Sitzung behandelt.

Ratsmitglied Willi Mohrhardt weist darauf hin, dass die wegen baufälliger Mauern der Anliegergrundstücke abgesperrten Bereiche der Bürgersteige im Ort vor dem Winter wieder zugänglich gemacht werden sollten.

Auf Nachfrage des Ratsmitgliedes Herbert Linn wird mitgeteilt, dass der Grünschnittplatz vor zwei Tagen geräumt worden sei, der Weg durch den Platz aber durch Gewerbetreibende bereits wieder zugeschüttet worden sei. In diesem Zusammenhang wird über feste Öffnungszeiten des Platzes diskutiert.

Ratsmitglied Martina Forster teilt mit, dass die Straßenbeleuchtung in der Mühlestraße Richtung der gemeindeeigenen Gärten zugewachsen sei. Da auch der Weg freigeschnitten werden müsse, stellt Ratsmitglied Linn den Kontakt zu einem Gewerbetreibenden her, der die Arbeiten sehr kostengünstig übernehmen könne.

Ende des öffentlichen Teils am 21.25 Uhr

Dieser Sitzungsteil wird
um **21:25 Uhr** durch den Vorsitzenden geschlossen.

Diese Niederschrift umfasst

13 Seiten und
1 Anlagen

Vorsitzende/r:

Schriftführer/in:

1.

Einwohnerfragestunde

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung am 12.10.2016
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit Verteiler 1) s.Randverm. z.w. Veranlassung
des Auszuges:

2) - zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 06.12.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 1.

Einwohnerfragestunde

Sachvortrag:

Auf den Hinweis, dass die Markierung der Parkplätze in der Hauptstraße nur noch schlecht sichtbar sei und erneuert werden müsse, teilt der Ortsbürgermeister mit, dass dies in der letzten Woche bereits mit der Verbandsgemeinde besichtigt worden sei und im Bauausschuss behandelt werde.

Auf Rückfrage eines Bürgers teilt der Ortsbürgermeister mit, dass die Jagd neu verpachtet sei. Die Höhe der Pacht werde vom Jagdausschuss festgesetzt, die Gemeinde könne lediglich eine Empfehlung abgeben.

Es wird angeregt, auch bei der dreistufigen Treppe am ausgebauten Weg zur Kita ein Geländer anzubringen, obwohl dies erst ab fünf Stufen vorgeschrieben sei. Der Ortsbürgermeister stimmt dem zu, die Angelegenheit solle im Bauausschuss besprochen werden.

Ein Zuhörer beschwert sich über die schlechte Parksituation in der Neuen Straße, die Parkraumregelung solle überprüft werden.

2.

Alexanderplatz - Beratung und
Beschlussfassung über künftige
Nutzung

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung am 12.10.2016
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	4	z.w. Veranlassung
		2)	-	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 06.12.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 2.

Alexanderplatz

- Beratung und Beschlussfassung über künftige Nutzung

Sachvortrag:

Ortsbürgermeister Mayer erklärt, dass aufgrund der auch witterungsbedingten hohen Arbeitsbelastung der Gemeindearbeiter die Pflege des Platzes vernachlässigt worden sei. Ihm sei jedoch bewusst, dass die Anwohner, die den Platz mitfinanziert hätten, ein Anrecht auf einen ordentlichen Spielplatz hätten. Auf seinen Aufruf nach Eigenleistungen habe sich leider kein Anlieger gemeldet. Lediglich Herr Mang, Vorsitzender des Obst- und Gartenbauvereins, habe sich gemeldet und die Hecken und Bäume auf dem Platz geschnitten.

Von der Verwaltung und einem Ingenieurbüro seien weitere Nutzungsmöglichkeiten des Platzes geprüft worden, im Ergebnis bleibe es jedoch bei einer Nutzung als Spielplatz.

Der Ortsbürgermeister schlägt vor, den Platz zum attraktiven Mehrgenerationenplatz umzugestalten. Er sei bereit, hierfür kostenlos die Planung zu übernehmen. Für einen solchen Platz könnten auch Zuschüsse beantragt werden.

Herr Dr. Nahlenz, Vorsitzender der CDU-Fraktion, erklärt, seine Fraktion sei bei ihrer Diskussion zum gleichen Ergebnis gekommen. Die CDU-Fraktion finde die Idee, einen Mehrgenerationenplatz zu planen und anzulegen, gut und stimme dem Vorschlag des Ortsbürgermeisters zu.

Die Vorsitzende der SPD-Fraktion, Frau Dr. Heid, teilt mit, dass auch die SPD-Fraktion den Vorschlag unterstützen werde. Die Planung als Mehrgenerationenplatz solle in Angriff genommen und ein zuschussfähiges Konzept erarbeitet werden.

Auch die FWG-Fraktion befürwortet den Vorschlag. Es wird vorgeschlagen, die Einwohner bei der Planung mit einzubeziehen.

Beschluss:

Der Alexanderplatz soll als Mehrgenerationenplatz geplant und ausgebaut werden

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

3.

Festsetzung der Steuerhebesätze für
das Haushaltsjahr 2017



Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Vorlage

für die 12. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schopp in der Legislaturperiode 2014/2019

am 12.10.2016 TOP 3.

2016/011

Betreff:

Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017

Sachvortrag:

In der Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan 2015 weist diese auf § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO hin. Danach hat die Gemeinde nachzuweisen, wie innerhalb der 5 Haushaltsfolgejahre ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Jahresüberschüsse erreicht werden soll. In dem Nachweis sind verbindliche Festlegungen mit einer detaillierten Beschreibung der vorgesehenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen unter Angabe des Umsetzungszeitraumes zum angestrebten Haushaltsausgleich zu treffen.

Die Ortsgemeinde nimmt am Kommunalen Entschuldungsfonds teil. Dazu ist jährlich ein Erfolgsnachweis zu führen. Für die Jahre bis 2015 wurde der kommunale Konsolidierungsbeitrag erreicht. Das Konsolidierungsergebnis (Abbau der Liquiditätskredite) wurde jedoch nicht erreicht. Soweit dieses Ziel nicht erreicht wird, sind Liquiditätskredite wenigstens im möglichen Umfang zu vermeiden.

In ihrer Stellungnahme zum Haushaltsplan 2016 der Ortsgemeinde Schopp kommt die Kommunalaufsicht zum Ergebnis, dass als geeignete Maßnahme hierzu eine Anpassung der Hebesätze auf ein Niveau in Betracht kommt, welches auch andere Gemeinden im Landkreis bereits erreicht haben (Grundsteuer A und B auf 450 v.H, Gewerbesteuer auf 400 v.H.).

Die Verwaltung hatte der Gemeinde im Rahmen der Hebesatzfestsetzung für 2016 vorgeschlagen, die vorgenannten Hebesätze sofort oder aber in zwei Stufen zu erreichen. Der Gemeinderat hatte eine Erhöhung für 2016 beschlossen, wollte sich aber für 2017 noch nicht festlegen.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer zusammen ermöglichen eine Verbesserung von rund 29.300 €. Lehnt die Gemeinde die geforderten Hebesätze für 2017 ab, hat sie den vorgenannten Wert durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen. Die bisher beschlossenen sonstigen Maßnahmen reichen bei weitem nicht aus, um dem Ziel des Haushaltsausgleichs näher zu kommen.

Der dargestellte Mehrertrag wird nicht über Umlagen abgegriffen, er bleibt der Gemeinde komplett erhalten.

Die beschlossenen Erhöhungen gehen mit ihrem Wert in das Konsolidierungskonzept ein.



Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Beschlussvorschlag:

Die Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	450 v.H.
Grundsteuer B	450 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.

Die Hebesätze für die Hundesteuer werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

	Bisherige Hebesätze	Hebesätze ab 2017
- für den ersten Hund	40 €	€
- für den zweiten Hund	80 €	€
- jeden weiteren Hund	120 €	€
- für den ersten gefährlichen Hund	400 €	€
- für den zweiten gefährlichen Hund	800 €	€
- jeden weiteren gefährlichen Hund	800 €	€

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

erstellt / Datum

23.08.2016

Hr. Lelle

gesehen / Datum

gesehen / Datum

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung am 12.10.2016
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	5	z.w. Veranlassung
		2)	-	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 06.12.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 3.

Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017

Sachvortrag:

In der Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan 2015 weist diese auf § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO hin. Danach hat die Gemeinde nachzuweisen, wie innerhalb der 5 Haushaltsfolgejahre ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Jahresüberschüsse erreicht werden soll. In dem Nachweis sind verbindliche Festlegungen mit einer detaillierten Beschreibung der vorgesehenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen unter Angabe des Umsetzungszeitraumes zum angestrebten Haushaltsausgleich zu treffen.

Die Ortsgemeinde nimmt am Kommunalen Entschuldungsfonds teil. Dazu ist jährlich ein Erfolgsnachweis zu führen. Für die Jahre bis 2015 wurde der kommunale Konsolidierungsbeitrag erreicht. Das Konsolidierungsergebnis (Abbau der Liquiditätskredite) wurde jedoch nicht erreicht. Soweit dieses Ziel nicht erreicht wird, sind Liquiditätskredite wenigstens im möglichen Umfang zu vermeiden.

In ihrer Stellungnahme zum Haushaltsplan 2016 der Ortsgemeinde Schopp kommt die Kommunalaufsicht zum Ergebnis, dass als geeignete Maßnahme hierzu eine Anpassung der Hebesätze auf ein Niveau in Betracht kommt, welches auch andere Gemeinden im Landkreis bereits erreicht haben (Grundsteuer A und B auf 450 v.H., Gewerbesteuer auf 400 v.H.). Die Verwaltung hatte der Gemeinde im Rahmen der Hebesatzfestsetzung für 2016 vorgeschlagen, die vorgenannten Hebesätze sofort oder aber in zwei Stufen zu erreichen. Der Gemeinderat hatte eine Erhöhung für 2016 beschlossen, wollte sich aber für 2017 noch nicht festlegen.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer zusammen ermöglichen eine Verbesserung von rund 29.300 €. Lehnt die Gemeinde die geforderten Hebesätze für 2017 ab, hat sie den vorgenannten Wert durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen. Die bisher beschlossenen sonstigen Maßnahmen reichen bei weitem nicht aus, um dem Ziel des Haushaltsausgleichs näher zu kommen.

Der dargestellte Mehrertrag wird nicht über Umlagen abgegriffen, er bleibt der Gemeinde komplett erhalten.

Die beschlossenen Erhöhungen gehen mit ihrem Wert in das Konsolidierungskonzept ein.

Nach kurzer Diskussion sind sich alle Fraktionen einig, einer Erhöhung der Hebesätze nicht zuzustimmen. Es sei nicht richtig, sämtliche Kostensteigerungen immer auf die Ortsgemeinden abzuwälzen. Außerdem befürchtet man einen Attraktivitätsverlust der Gemeinde durch zu hohe Steuerbelastungen.

Beschluss:

Die Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	450 v.H.
Grundsteuer B	450 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.

Die Hebesätze für die Hundesteuer werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

	Bisherige Hebesätze	Hebesätze ab 2017
- für den ersten Hund	40 €	€
- für den zweiten Hund	80 €	€
- jeden weiteren Hund	120 €	€
- für den ersten gefährlichen Hund	400 €	€
- für den zweiten gefährlichen Hund	800 €	€
- jeden weiteren gefährlichen Hund	800 €	€

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird einstimmig abgelehnt.

Die Hebesätze werden nicht erhöht.

4.

Nutzung des Fußweges und der Treppe
im Bereich der kircheneigenen
Grundstücke zwischen Waldstraße und
Dorfmitte - Vorstellung eines
Entwurfes für eine entsprechende
Vereinbarung

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung am 12.10.2016
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	4	z.w. Veranlassung
		2)	1.2	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 06.12.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 4.

Nutzung des Fußweges und der Treppe im Bereich der kircheneigenen Grundstücke zwischen Waldstraße und Dorfmitte
- Vorstellung eines Entwurfes für eine entsprechende Vereinbarung

Sachvortrag:

Die Protestantische Kirchengemeinde Schopp hat der Ortsgemeinde den Entwurf einer Vereinbarung über die Nutzung der kircheneigenen Grundstücke für den Ausbau des Verbindungsweges zwischen der Waldstraße und der Ortsmitte vorgelegt (**Anlage 1** zur Niederschrift).

Ortsbürgermeister Mayer erläutert, dass für die Beantragung von Zuschüssen eine Übertragung des Nutzungsrechtes notwendig sei.

Der Entwurf sieht unter anderem vor, die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltungslasten am Verbindungsweg und der Treppe zur Kita ((Grundstücke Pl. Nr 772/5, 772/7 und 771/4) auf die Ortsgemeinde zu übertragen. Diese Übertragung wird von allen Fraktionen kritisiert. Die Gemeinde solle sich nicht noch mehr Aufgaben und Kosten aufbürden. Vielmehr solle man sich die Ausbau- und Unterhaltungskosten mit der Kirche teilen.

Nach längerer Diskussion ist man sich einig, dass der Ortsbürgermeister vor Abschluss einer Vereinbarung mit der Kirche nochmals nachverhandelt. Es solle, wenn möglich auch der barrierefreie Ausbau des Weges in die Vereinbarung aufgenommen werden.

5.

Vorstellung der Verbandsordnung und
der Geschäftsordnung des
"Zweckverbandes zur
Kommunalwaldbewirtschaftung Holzland"
- Beratung und Beschlussfassung über
einen Aufnahmeantrag der Ortsgemeinde
Schopp

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung am 12.10.2016
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	5	z.w. Veranlassung
		2)	1.2	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 06.12.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 5.

Vorstellung der Verbandsordnung und der Geschäftsordnung des "Zweckverbandes zur Kommunalwaldbewirtschaftung Holzland"
- Beratung und Beschlussfassung über einen Aufnahmeantrag der Ortsgemeinde Schopp

Sachvortrag:

Dieser TOP wurde bereits im Forstausschuss behandelt. Zu dieser Sitzung war der dortige Revierförster eingeladen, der den Zweckverband vorstellte.

Der Ortsbürgermeister erläutert, dass durch den Beitritt zum Zweckverband gegenüber der derzeitigen Beförderung durch das Forstamt Kaiserslautern jährlich rund 15.000 € Beförderungskosten eingespart würden. Er bemängelt, dass die Gemeinde derzeit nur geringe Einflussmöglichkeiten bei der Bewirtschaftung und dem Holzverkauf habe, der Zweckverband sei dagegen sehr transparent, man habe mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten. Für den Waldarbeiter würden sich keine Nachteile ergeben, er sei weiterhin bei der Gemeinde beschäftigt, dies werde vertraglich festgelegt.

Herr Mayer macht auf ein anhängendes Feststellungsverfahren über eine Beschwerde des Kartellamtes in Baden-Württemberg aufmerksam. Geklagt werde gegen steuerliche Zuwendungen für staatliche Betriebe bei der Holzvermarktung. Sollte der Beschwerde stattgegeben werden, führe dies zur deutlichen Kostensteigerung der Holzvermarktung.

Ratsmitglied Kansy vom BBfS ist gegen eine Beschlussfassung, da dem Rat keine verbindlichen Zahlen des Zweckverbandes vorlägen. Außerdem solle auch das Forstamt Kaiserslautern vor einer Beschlussfassung gehört werden.

Ratsmitglied Dr. Nahlenz von der CDU-Fraktion möchte wissen, bis wann der Vertrag mit den Landesforsten gekündigt werden könne. Laut Ortsbürgermeister Mayer könne der Vertrag zum Oktober 2017 mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die CDU-Fraktion schlägt vor, der Zweckverband solle vor einer Beschlussfassung seine Bilanzen der letzten drei Jahre sowie eine Planungsrechnung bei einem Beitritt der Ortsgemeinde Schopp vorlegen. Auch sollten die künftigen Pensions- und Personalkosten verglichen werden. Erst danach solle über einen Aufnahmeantrag entschieden werden.

Ratsmitglied Thorsten Meyer von der FWG-Fraktion berichtet über den Vortrag des Revierförsters des Zweckverbandes im Forstausschuss, der sich positiv dargestellt habe. Auch er spricht sich für die Vorlage der letzten drei Bilanzen und einer Planungsrechnung aus. Das Forstamt Kaiserslautern solle in die Verhandlungen mit einbezogen werden.

Frau Dr. Heid von der SPD-Fraktion schlägt vor, zunächst einen Beschluss über den Eintritt in die Aufnahmeverhandlungen zu fassen, um die Angelegenheit auf den Weg zu bringen. Dann solle in 6 bis 8 Wochen eine Entscheidung über den Beitrittsantrag getroffen werden.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde tritt in Verhandlungen über den Beitritt zum Zweckverband Kommunalwald-Bewirtschaftung Holzland ein. Der Zweckverband legt die Bilanzen der letzten drei Jahre sowie eine Planungsrechnung bei einer Mitgliedschaft von Schopp vor.

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen dafür
1 Stimmen dagegen
0 Enthaltungen

6.

Beteiligung der Ortsgemeinde an der
Ehrenamtskarte



Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Vorlage

für die 12. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schopp in der Legislaturperiode
2014/2019
am 12.10.2016 TOP 6. 2016/012

Betreff:

Beteiligung an der Ehrenamtskarte - OG Schopp

Sachvortrag:

Die landesweite Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz ist ein Dank für Menschen, die sich in überdurchschnittlichem Maße freiwillig für die Gesellschaft engagieren.

Erhalten kann sie, wer mindestens 16 Jahre alt ist, sich durchschnittlich fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr ehrenamtlich engagiert und dafür keine pauschale finanzielle Entschädigung erhält. Die Ehrenamtskarte hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und kann nach Ablauf erneut ausgestellt werden. Die Ehrenamtskarte ist ein gemeinsames Projekt der Landesregierung und der teilnehmenden Kommunen. Die Koordinierung und die Verwaltung liegt bei der Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz. Sie definiert die Teilnahme- und Vergabekriterien, stellt das Antragsformular zur Verfügung und produziert die Ehrenamtskarten. Jede teilnehmende Kommune muss einen entsprechenden Beschluss herbeiführen und eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land abschließen, in der die Teilnahmebedingungen definiert sind. Die Kommune sollte mindestens zwei Vergünstigungen, idealerweise in kommunalen Einrichtungen, für die Karteninhaberinnen und –inhaber bereitstellen.

Der Verbandsgemeinderat Kaiserslautern-Süd hat in seiner Sitzung am 21.12.2015 beschlossen das Anliegen zur Einführung der Ehrenamtskarte zu unterstützen und die Verwaltung beauftragt eventuelle Kooperationspartner zu suchen.

Auf der Ebene der GStB-Kreisgruppe der Bürgermeister ist man darüber übereingekommen, die Ehrenamtskarte in den Verbandsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern einzuführen. Außerdem hat man sich darauf verständigt, dass jede Verbandsgemeinde den Eintrittspreis für das in eigener Trägerschaft stehende Freibad als Vergünstigung anbietet.

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd beabsichtigt an der Ehrenamtskarte teilzunehmen und folgende Vergünstigungen anzubieten:

1,50 € Ermäßigung auf alle Einzelkarten für das Warmfreibad Trippstadt

20 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr der Mehrzweckhalle Queidersbach

20 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr der Karlstalhalle Trippstadt



Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Auch einzelne Ortsgemeinde sowie Vereine (z.B. Museen, Sportvereine) und auch Gewerbetreibenden (z.B. Restaurants, Dienstleister) können teilnehmen.

Die Ortsbürgermeister wurden in der letzten Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 22.06.2016 informiert und gebeten die Teilnahme ihrer Ortsgemeinden und weiteren möglichen Teilnehmern zu prüfen. Man hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, dass die Ortsgemeinden zumindest 10 % Ermäßigung auf die Benutzung ihrer Hallen, Gemeindehäusern und dergleichen als Vergünstigung anbieten.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Schopp beteiligt sich an der Ehrenamtskarte der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und bietet folgende Vergünstigungen an:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum
30.06.2016
Fr. Scherer

gesehen / Datum

gesehen / Datum

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung am 12.10.2016
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	1	z.w. Veranlassung
		2)	2	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 06.12.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 6.

Beteiligung der Ortsgemeinde an der Ehrenamtskarte

Sachvortrag:

Die landesweite Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz ist ein Dank für Menschen, die sich in überdurchschnittlichem Maße freiwillig für die Gesellschaft engagieren.

Erhalten kann sie, wer mindestens 16 Jahre alt ist, sich durchschnittlich fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr ehrenamtlich engagiert und dafür keine pauschale finanzielle Entschädigung erhält. Die Ehrenamtskarte hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und kann nach Ablauf erneut ausgestellt werden. Die Ehrenamtskarte ist ein gemeinsames Projekt der Landesregierung und der teilnehmenden Kommunen. Die Koordinierung und die Verwaltung liegt bei der Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz. Sie definiert die Teilnahme- und Vergabekriterien, stellt das Antragsformular zur Verfügung und produziert die Ehrenamtskarten. Jede teilnehmende Kommune muss einen entsprechenden Beschluss herbeiführen und eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land abschließen, in der die Teilnahmebedingungen definiert sind. Die Kommune sollte mindestens zwei Vergünstigungen, idealerweise in kommunalen Einrichtungen, für die Karteninhaberinnen und -inhaber bereitstellen.

Der Verbandsgemeinderat Kaiserslautern-Süd hat in seiner Sitzung am 21.12.2015 beschlossen das Anliegen zur Einführung der Ehrenamtskarte zu unterstützen und die Verwaltung beauftragt eventuelle Kooperationspartner zu suchen.

Auf der Ebene der GStB-Kreisgruppe der Bürgermeister ist man darüber übereingekommen, die Ehrenamtskarte in den Verbandsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern einzuführen. Außerdem hat man sich darauf verständigt, dass jede Verbandsgemeinde den Eintrittspreis für das in eigener Trägerschaft stehende Freibad als Vergünstigung anbietet.

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd beabsichtigt an der Ehrenamtskarte teilzunehmen und folgende Vergünstigungen anzubieten:

1,50 € Ermäßigung auf alle Einzelkarten für das Warmfreibad Trippstadt

20 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr der Mehrzweckhalle Queidersbach

20 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr der Karlstalhalle Trippstadt

Auch einzelne Ortsgemeinde sowie Vereine (z.B. Museen, Sportvereine) und auch Gewerbetreibenden (z.B. Restaurants, Dienstleister) können teilnehmen.

Die Ortsbürgermeister wurden in der letzten Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 22.06.2016 informiert und gebeten die Teilnahme ihrer Ortsgemeinden und weiteren möglichen Teilnehmern zu prüfen. Man hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, dass die Ortsgemeinden zumindest 10 % Ermäßigung auf die Benutzung ihrer Hallen, Gemeindehäusern und dergleichen als Vergünstigung anbieten.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Schopp beteiligt sich an der Ehrenamtskarte der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und bietet folgende Vergünstigungen an:

10 % Ermäßigung auf die Nutzungsgebühr des Grillplatzes

10 % Ermäßigung auf die Nutzungsgebühr der Turnhalle

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

7.

Unterrichtung des Gemeinderates über
Verträge gem. § 33 GemO für 2015



Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Vorlage

für die 12. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schopp in der Legislaturperiode

2014/2019

am 12.10.2016 TOP 7.

2016/013

Betreff:

Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gem. § 33 GemO für 2015

Sachvortrag:

Nach § 33 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat jährlich einmal vom Ortsbürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde, die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossen wurden, zu unterrichten. Ortsbürgermeister und Ortsbeigeordnete unterliegen auch der Unterrichtungspflicht.

Nicht zu berichten ist über Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, sowie Dienst- und Arbeitsverträge und sonstige damit zusammenhängende Verträge mit Gemeindebediensteten.

Für das Kalenderjahre 2015 **keine** berichtspflichtigen Verträge vor.

erstellt / Datum

20.06.2016

Fr. Simonis

gesehen / Datum

gesehen / Datum

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung am 12.10.2016
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	-	z.w. Veranlassung
		2)	1.1	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 06.12.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 7.

Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gem. § 33 GemO für 2015

Sachvortrag:

Nach § 33 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat einmal jährlich vom Ortsbürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde, die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossen wurden, zu unterrichten. Ortsbürgermeister und Ortsbeigeordnete unterliegen auch der Unterrichtungspflicht.

Nicht zu berichten ist über Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, sowie Dienst- und Arbeitsverträge und sonstige damit zusammenhängende Verträge mit Gemeindebediensteten.

Für das Kalenderjahr 2015 liegen **keine** berichtspflichtigen Verträge vor.

Ratsmitglied Thorsten Meyer verlässt nach diesem TOP die Sitzung.

8.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der
öffentlichen Hand (§ 2b UStG) -
Ausübung des Wahlrechts nach § 27
Abs. 22 UStG



Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Vorlage

für die 12. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schopp in der Legislaturperiode 2014/2019
am 12.10.2016 TOP 8. 2016/014

Betreff:

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) - Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

Sachvortrag:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.



Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":

Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:

Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Schopp übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum

16.06.2016

Hr. Lelle

gesehen / Datum

gesehen / Datum

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung am 12.10.2016
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	5	z.w. Veranlassung
		2)	6	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 06.12.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 8.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)
- Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

Sachvortrag:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":

Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Schopp übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

9.

Verbesserung der Breitbandversorgung -
OG Schopp - Übertragung an die
Verbandsgemeinde



Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Vorlage

für die 12. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schopp in der Legislaturperiode

2014/2019

am 12.10.2016 TOP 9.

2016/015

Betreff:

Verbesserung der Breitbandversorgung - OG Schopp
- Übertragung an die Verbandsgemeinde

Sachvortrag:

Die Haushalte im Landkreis Kaiserslautern können innerhalb der nächsten drei Jahre flächendeckend mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen versorgt werden: Mindestens 95% mit Bandbreite ≥ 30 Mbit/s, mindestens 85% mit Bandbreite ≥ 50 Mbit/s. Die neuen Bundes- und Landesförderungen machen dies möglich: Förderung bis zu 90% der Kosten. Dazu müssen sich die unterversorgten Gemeinden mit ihren Verbandsgemeinden und dem Landkreis zu einem so genannten "Kreis-Cluster" zusammenschließen. Nach der Übertragung der Aufgabe "Breitbandversorgung" von den Orts- auf die Verbandsgemeinden (per Gemeinderatsbeschluss) können die Verbandsgemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit dem Landkreis vereinbaren, dass dieser das Projekt "Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen" im Auftrag der Kommunen durchführt. Wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind die Finanzierungsvereinbarungen.

Für Ortsgemeinden besonders wichtig:

Kosten entstehen den Gemeinden nur dort, wo auch konkrete Maßnahmen durchgeführt werden. Die noch von den Kommunen zu tragenden Kosten - nach Abzug der Bundes- und der Landesförderung (bis zu 90%) – werden streng nach dem Verursacherprinzip ermittelt und auch genau so umgelegt. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten der Kommunen mit 1/3, so dass von den Kommunen noch 66,6% der ungeforderten Kosten zu tragen sein werden. Dies ist eine einmalige Chance auf flächendeckende Breitbandversorgung zu optimalen Konditionen.

Finanzierungsvereinbarungen

Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Beratungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, ebenso nicht die genaue Höhe der Bundes- und Landesförderung. Zur Absicherung nach oben wird von einer maximalen Deckungslücke von 12 Millionen Euro ausgegangen.

Die nicht durch Förderung gedeckten Kosten werden zu 2/3 von den teilnehmenden Kommunen und zu 1/3 vom Landkreis Kaiserslautern getragen.



Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Schopp beschließt:

1. Die Zuständigkeit für den Breitbandausbau wird auf die Verbandsgemeinde übertragen.
2. Den vorgenannten Finanzierungsvereinbarungen wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde wird ermächtigt, im Namen der Ortsgemeinde mit dem Landkreis Kaiserslautern eine Verwaltungsvereinbarung zu treffen, welche die o.a. Finanzierungsvereinbarungen zum Inhalt haben. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich gegenüber der Verbandsgemeinde, die berechneten Zahlungen an die Verbandsgemeinde zu leisten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum
16.06.2016
Hr. Schohl

gesehen / Datum

gesehen / Datum

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung am 12.10.2016
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	4	z.w. Veranlassung
		2)	-	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 06.12.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 9.

Verbesserung der Breitbandversorgung - OG Schopp
- Übertragung an die Verbandsgemeinde

Sachvortrag:

Die Haushalte im Landkreis Kaiserslautern können innerhalb der nächsten drei Jahre flächendeckend mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen versorgt werden: Mindestens 95% mit Bandbreite ≥ 30 Mbit/s, mindestens 85% mit Bandbreite ≥ 50 Mbit/s. Die neuen Bundes- und Landesförderungen machen dies möglich: Förderung bis zu 90% der Kosten. Dazu müssen sich die unterversorgten Gemeinden mit ihren Verbandsgemeinden und dem Landkreis zu einem so genannten "Kreis-Cluster" zusammenschließen. Nach der Übertragung der Aufgabe "Breitbandversorgung" von den Orts- auf die Verbandsgemeinden (per Gemeinderatsbeschluss) können die Verbandsgemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit dem Landkreis vereinbaren, dass dieser das Projekt "Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen" im Auftrag der Kommunen durchführt. Wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind die Finanzierungsvereinbarungen.

Für Ortsgemeinden besonders wichtig:

Kosten entstehen den Gemeinden nur dort, wo auch konkrete Maßnahmen durchgeführt werden. Die noch von den Kommunen zu tragenden Kosten - nach Abzug der Bundes- und der Landesförderung (bis zu 90%) – werden streng nach dem Verursacherprinzip ermittelt und auch genau so umgelegt. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten der Kommunen mit 1/3, so dass von den Kommunen noch 66,6% der ungeförderten Kosten zu tragen sein werden. Dies ist eine einmalige Chance auf flächendeckende Breitbandversorgung zu optimalen Konditionen.

Finanzierungsvereinbarungen

Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Beratungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, ebenso nicht die genaue Höhe der Bundes- und Landesförderung. Zur Absicherung nach oben wird von einer maximalen Deckungslücke von 12 Millionen Euro ausgegangen.

Die nicht durch Förderung gedeckten Kosten werden zu 2/3 von den teilnehmenden Kommunen und zu 1/3 vom Landkreis Kaiserslautern getragen.

Beschluss:

1. Die Zuständigkeit für den Breitbandausbau wird auf die Verbandsgemeinde übertragen.
2. Den vorgenannten Finanzierungsvereinbarungen wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde wird ermächtigt, im Namen der Ortsgemeinde mit dem Landkreis Kaiserslautern eine Verwaltungsvereinbarung zu treffen, welche die o.a. Finanzierungsvereinbarungen zum Inhalt haben. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich gegenüber der Verbandsgemeinde, die berechneten Zahlungen an die Verbandsgemeinde zu leisten.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

10.

Landratswahl 2017

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung am 12.10.2016
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	-	z.w. Veranlassung
		2)	1,1.2	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 06.12.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 10.

Landratswahl 2017

Sachvortrag:

Der Tagesordnungspunkt sei auf Antrag der SPD-Fraktion in die Sitzung aufgenommen worden, deshalb erteilt der Vorsitzende das Wort an diese.

Frau Dr. Heid führt aus, dass der Landkreis Kaiserslautern die Landratswahl 2017 nicht zusammen mit der Bundestagswahl durchführen möchte, sondern zu einem früheren Termin, der jedoch noch von der ADD genehmigt werden müsse. Dies führe zu zusätzlichen Kosten, die bei gleichzeitiger Durchführung beider Wahlen vermeidbar seien. Sollte es zu einer Stichwahl kommen, gäbe es dann drei Wahltermine im Jahr, was auch zu Schwierigkeiten bei der Besetzung der Wahlvorstände führen könne. Sie schlägt vor, die ADD schriftlich aufzufordern, vom Terminvorschlag des Kreistages abzuweichen und die Landratswahl zusammen mit der Bundestagswahl 2017 durchzuführen.

Herr Dr. Nahlenz ist der Meinung, dies sei keine Angelegenheit der Ortsgemeinde. Man solle Beschlüsse des Kreistages nicht in den Ortsgemeinderat übertragen, zumal der Gemeinderat hierauf keinen Einfluss habe.

Der Erste Beigeordnete Jürgen Littig weist darauf hin, dass der Landkreis letztendlich auch von der Ortsgemeinde finanziert werde und man deshalb unnötige Kosten monieren solle.

Der Ortsbürgermeister erklärt, er werde ein Schreiben an die ADD verfassen, in dem die höheren Kosten und die Personalprobleme bei der Besetzung der Wahlvorstände bei einem zusätzlichen Wahltermin vorgetragen würden.

11.

Mitteilungen und Anfragen

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung am 12.10.2016
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit Verteiler 1) s.Randverm. z.w. Veranlassung
des Auszuges:

2) - zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 06.12.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 11.

Mitteilungen und Anfragen

Sachvortrag:

Ortsbürgermeister Mayer teilt mit, dass ein Antrag der BBfS-Fraktion vorliege, eine Einwohnerversammlung wegen der neuen Straßenreinigungssatzung durchzuführen. Er sei der Meinung, dass zu diesem Thema keine Einwohnerversammlung notwendig sei, es seien keine wesentlichen Änderungen gegenüber der alten Satzung beschlossen worden. Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung werde in der nächsten Sitzung behandelt.

Ratsmitglied Willi Mohrhardt weist darauf hin, dass die wegen baufälliger Mauern der Anliegergrundstücke abgesperrten Bereiche der Bürgersteige im Ort vor dem Winter wieder zugänglich gemacht werden sollten.

Auf Nachfrage des Ratsmitgliedes Herbert Linn wird mitgeteilt, dass der Grünschnittplatz vor zwei Tagen geräumt worden sei, der Weg durch den Platz aber durch Gewerbetreibende bereits wieder zugeschüttet worden sei. In diesem Zusammenhang wird über feste Öffnungszeiten des Platzes diskutiert.

Ratsmitglied Martina Forster teilt mit, dass die Straßenbeleuchtung in der Mühlstraße Richtung der gemeindeeigenen Gärten zugewachsen sei. Da auch der Weg freigeschnitten werden müsse, stellt Ratsmitglied Linn den Kontakt zu einem Gewerbetreibenden her, der die Arbeiten sehr kostengünstig übernehmen könne.

Ende des öffentlichen Teils am 21.25 Uhr